

Klage gegen Deichbau erfolglos

Oberverwaltungsgericht: Es war eine langjährige Auseinandersetzung, bei der Landwirte gegen das Land Rheinland-Pfalz klagten. Jetzt wies das Gericht die Klage ab.

Von Rahel Adel

Otterstadt. Die vergangenen Jahre haben es gezeigt – der Hochwasserschutz wird in Zukunft immer wichtiger. Das Land Rheinland-Pfalz ist auch im Bereich der Ortsgemeinde Otterstadt für den Schutz vor dem Rhein zuständig. Dort soll der Deich neu und ausgebaut werden. Jahrelang zog sich deswegen eine juristische Auseinandersetzung hin.

Das Problem: Der Deichabschnitt bei Otterstadt, der nun erneuert werden soll, liegt innerhalb eines sogenannten Flora- und Fauna-Habitats (FFH). Dort befinden sich die geschützten Lebensraumtypen „Naturnahe Kalk-Trockenrasen“ und „Magere Flachland-Mähwiesen“. Am 6. November 2017 entschied sich das Land Rheinland-Pfalz deswegen dazu, den Deich teilweise rückzuverlegen. Dies sei wegen der geschützten Gebiete die einzig genehmigungsfähige Variante, erklärte das Land.

Diese Variante bezieht jedoch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit ein. Durch das Vorgehen des

Landes befürchteten die Eigentümer der Flächen, durch die entstehende Kessellage am Deich Nutzflächen zu verlieren. Deswegen reichten sie Klage gegen das Land ein. Nun hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz diese Klage abgewiesen.

Land führte weitere Untersuchungen durch

Im Juni 2019 hatte das Oberverwaltungsgericht das Land noch auf Abwägungsmängel beim Planfeststellungsverfahren hingewiesen. Das Land führte daraufhin weitere Untersuchungen durch. Am 8. Februar 2023 erließ das Land dann einen ergänzenden Beschluss, bei dem es mehrere neue Nebenbestimmungen erließ und einige Regelungen ersetzte. Doch im Großen und Ganzen blieb das Planfeststellungsverfahren vom November 2017 bestehen.

Nach diesen langen Jahren des Hin- und Her wies das Oberverwaltungsgericht die Klage der Landwirte am 9. Dezember 2024 schließlich ab. Das Planfeststellungsverfahren sei rechtmäßig, teilte das Gericht mit.

Die ergänzte Fassung leide an keinem Fehler, der zum Erfolg des Aufhebungsantrags führen könnte oder weitere Ergänzungen erfordere. So wie das Land die anteilige Deich-

rückverlegung geplant habe, sei es mit den Vorgaben des Natur- und Artenschutzrechts vereinbar. Nach Einschätzung des Gerichts werden zwar die Erhaltungsziele des FFH-

Gebiets beeinträchtigt, jedoch überwiegen die zwingenden Gründe des Hochwasserschutzes die konkrete Beeinträchtigung des geschützten Gebiets durch das Vorhaben.

Eine Variante, die die Kläger befürwortet hatten, stelle keine geeignete Alternative dar – denn sie würde zu einer größeren Beeinträchtigung des geschützten Lebensraumes führen. Konkret bedeutet dies: Bei der Variante der Kläger würde eine Fläche von 5.000 Quadratmetern des Typs „Naturnahe Kalk-Trockenrasen“ und eine weitere Fläche von 9.000 Quadratmetern des Typs „Magere Flachland-Mähwiesen“ zerstört werden, teilte das Gericht mit.

Bei der planfestgestellten Variante des Landes werde dagegen nur eine Fläche von ungefähr 590 Quadratmetern des Typs „Naturnahe Kalk- und Trockenrasen“ in Anspruch genommen. Und falls die Kläger durch die Maßnahme des Landes zukünftig in ihrer Existenz gefährdet sein sollten, seien verbindliche Regelungen zu Entschädigungen getroffen worden.



In Otterstadt regte sich Widerstand gegen das Deichbauprojekt des Landes Rheinland-Pfalz.

BILD: KLAUS VENUS